

**BAMBERG
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**

„Ich lasse
mich impfen!“



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

So wie die Bambergerin Elke Hirmke (Bild) haben inzwischen rund 6400 Menschen aus Stadt und Landkreis im Bamberger Impfzentrum die Ärmel hochgekrempt und sich gegen COVID-19 impfen lassen. 2600 von ihnen haben auch die Zweitimpfung erhalten und sind damit „durchgeimpft“. Rund 9.000 verabreichte Impfdosen sind einerseits ein Erfolg, andererseits arbeitet das Impfzentrum in der Brose Arena aufgrund der knappen Impfstofflieferungen noch deutlich unter seinen Kapazitäten.

Mehr zum Thema auf den Seiten 2 und 3.

9.000 Impfdosen verabreicht

Erst- und Zweitimpfungen in den Senioreneinrichtungen abgeschlossen

COVID 19-Impfung. 6.400 Erstimpfungen und 2.600 Zweitimpfungen: das ist die bisherige Bilanz des Impfzentrums Bamberg. Ein Großteil der 9.000 verabreichten Impfdosen wurde seit dem Start der Impfkampagne für über-80-Jährige am 15. Januar verabreicht.

„Ich bin mit dem Impfen immer sehr gut gefahren“, meinte Dr. Ingrid Fröhlich nach dem kleinen

„Pieks“, mit dem ihr der Corona-Impfstoff verabreicht wurde. Die 86-Jährige ehemalige Zahnärztin aus Bamberg war eine der ersten von 160 Seniorinnen und Senioren, die zum Start der Impfkampagne am 15. Januar einen Termin im Impfzentrum in der Brose Arena bekommen hatten. „Ich will mich und andere schützen und Angst vor Nebenwirkungen habe ich nicht“, versicherte sie auch Oberbürgermeister Andreas Starke, der sich am ersten Tag gleich mor-

gens ein Bild von den Abläufen im Impfzentrum machte.

„Es ist alles sehr gut organisiert“, so nicht nur sein Eindruck. Die Abläufe sind reibungslos, es gibt keine langen Wartezeiten für die alten Menschen und auch der menschliche Umgang zwischen dem Personal und den „Impflingen“ ist sehr einfühlsam. „Ich danke allen Verantwortlichen unserer

Sozialstiftung Bamberg, der Ärzteschaft und allen Beteiligten für diese großartige Gemeinschaftsleistung. Das Impfzentrum Bamberg trägt vor Ort seinen bedeutenden Teil dazu bei, damit wir in diesem Jahr die Pandemie hoffentlich überwinden können“, so der OB.

Alles was da ist, wird verimpft

Allerdings leidet auch das Bamberger Impfzentrum unter der Unplanbarkeit der Impfstofflieferungen: Kurz nach dem Start der Impfung für alle Über-80-Jährigen wurden die



Foto: Pressestelle / Stefan Schützwohl

BAMBERG KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG



Dr. Cecilia v. Studnitz

„In meinem Alter nicht geimpft zu sein, ist das viel größere Risiko.“

unter der Unplanbarkeit der Impfstofflieferungen: Kurz nach dem Start der Impfung für alle Über-80-Jährigen wurden die

Lieferungen drastisch reduziert. „Unser Impfzentrum ist hervorragend ausgestattet, es fehlt jedoch der Impfstoff, um diese Stärke ausspielen zu können. Wir operieren aktuell weit unterhalb der Auslastungsgrenze“, so OB Starke bei seinem Sachstandsbericht im Stadtrat am 27. Januar. In der ersten Februarwoche konnten dann aber wieder über 2400 Impfdosen verabreicht werden. Das Impfzentrum liegt damit aktuell bei einem Auslastungsgrad von zwei Dritteln.

Erfreulich: In allen Bamberger Senioreneinrichtungen konnte die komplette Erst- und Zweitimpfung bereits abgeschlossen werden.

„Das ist ein wichtiger Schritt nach vorne, aber insgesamt muss man sagen: wir warten sehnsüchtig auf den Impfstoff, denn wir

Aktueller Impfstatus

Bis einschließlich 4. Februar 2021 wurden in Stadt und Landkreis Bamberg rund

6.400

Erstimpfungen durchgeführt.

Damit haben 2,7 % der Gesamtbevölkerung von Stadt und Landkreis eine Erstimpfung erhalten.

Ihre Zweitimpfung haben

2.600

Personen erhalten.

haben alle Kapazitäten vorhanden“, so OB Starke.

Wie läuft die Anmeldung?

Service. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen möchten sich für die Covid 19-Impfung anmelden. Derzeit läuft immer noch die erste Stufe der Schutzimpfung. In der können sich ausschließlich Personen über 80 Jahren impfen lassen. Dieser Personenkreis kann sich seit dem 15. Januar telefonisch oder per Mail registrieren lassen:

Impfzentrum Bamberg

Tel. 0951 9423010

Mail: kontakt@impfzentrum-bamberg.de

Alle anderen Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Leitungen für die über 80-Jährigen freizuhalten und sich über das Onlineportal www.impfzentrum.bayern.de für ihre Impfung aufnehmen zu lassen. Die Termine werden dann entsprechend dem von der Ständige Impfkommission (STIKO) vorgegebenen Stufenplan vergeben.



Foto: Pressestelle / Stefan Schützwohl

Ehrenamtliche organisieren Impf-Hotline

Seniorinnen und Senioren unterstützen Impfzentrum Bamberg

Service. Seit 12. Januar unterstützt eine zusätzliche Impf-Hotline der Stadt Bamberg unter der Rufnummer 0951 87-2424 das Impfzentrum in der Brose Arena. Seniorinnen und Senioren über 80 Jahre sowie deren Angehörige aus Stadt und Landkreis nutzen den Service im Rathaus am Maxplatz, um ihre vielen Fragen rund um die Impfkation loszuwerden. Die Anrufe nehmen unter anderem Mitglieder des Bamberger Seniorenbeirats entgegen, die kompetent Auskunft geben. Das

bürgerschaftliche Engagement erlebt großartige Resonanz. In aller Regel sind die Anrufer voller Dankbarkeit, dass sich um ihre Anliegen gekümmert wird.

Oberbürgermeister Andreas Starke ist sich der Leistung der Ehrenamtlichen bewusst: „Es geht jetzt einfach darum, den Anruferinnen und Anrufern mit einer gewissen Empathie zu begegnen, ihnen Ängste und Sorgen zu nehmen. Für die Hilfestellung danke ich Ihnen im Namen der Stadt Bamberg

sehr“, sagte er bei seinem Besuch der Impf-Hotline.

**BAMBERG
KREMPELT DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung**



Max Reichelt

**„Man kann Corona nur besiegen,
wenn sich viele viele Menschen
impfen lassen.“**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats und städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten in aller Regel Anrufe von Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis, die sich überaus dankbar über diesen Service zeigten und Verständnis für Anlaufschwierigkeiten hatten.



**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,**

„Bamberg krempelt die Ärmel hoch!“ Unter diesem Motto läuft seit Mitte Januar die erste Phase der Impfkampagne gegen das Corona-Virus. Über 6.400 Menschen, die meisten aus der Gruppe der Über-80-Jährigen, haben mittlerweile eine Erstimpfung in unserem Impfzentrum in der BROSE-Arena erhalten. 2.600 davon sogar bereits die zweite Impfung. An allen Bamberger Alten- und Pflegeheimen konnte die Erstimpfung schon abgeschlossen werden, bei der Zweitimpfung sind wir fast fertig.

Natürlich ist die Anzahl der Geimpften, gemessen an der Gesamtbevölkerung, noch zu gering. Jedoch ist es für die Stadtgesellschaft ein großer Schritt. Wie die gesamte Bundesrepublik leiden aber auch wir unter der Unplanbarkeit der Impfstofflieferungen. Kurz nach dem Start der Impfungen wurde die Lieferung plötzlich und überraschend stark reduziert. In dieser Woche war es dann wieder möglich: Rund 2.400 Impfungen konnten binnen weniger Tage vorgenommen werden.

Unser Impfzentrum ist hervorragend aufgestellt. Es fehlt jedoch eine ausreichende Menge an Impfstoff, um diese organisatorische Stärke auch zu nutzen. Wir arbeiten aktuell immer noch deutlich unterhalb der Auslastungsgrenze. Hier ist eine Nachbesserung auf Bundes- und Landesebene dringend nötig, auch wenn ich für viele Probleme Verständnis habe.

2021 muss das Jahr der Impfung werden! In dieser Ausgabe des Rathaus Journals schildern acht Bürgerinnen und Bürger ihre Beweggründe, die Ärmel hochzukrempeln und sich impfen zu lassen. Ich danke ihnen sehr herzlich für ihr vorbildliches Engagement.

Herzlichst, Ihr

Andreas Starke
Oberbürgermeister



Foto: Pressestelle / Anna Lienhardt

Kostenloser Shuttle-Bus zum Impfzentrum

Service. Das Impfzentrum Bamberg in der Brose Arena hat eine direkte Anbindung über einen Shuttle-Bus der Stadtwerke Bamberg vom und zum ZOB.

Die Linie heißt „Shuttle-Service Impfzentrum“. Die Shuttles pendeln an allen Tagen, an denen geimpft wird, zwischen 8.15 Uhr (Abfahrt am ZOB Willy-Lessing-Straße) und 15.30 Uhr (Abfahrt an der Brose Arena) im 60-Minuten-Takt zwischen ZOB – Bahnhof (Post) und Brose Arena.

Die letzte Abfahrt ab Brose Arena erfolgt um 16.40 Uhr.



Details zu den Abfahrtszeiten finden Kunden unter www.stadtwerke-bamberg.de/bus.

Das Angebot ist kostenfrei. „Damit wollen wir eine bürgerfreundliche Lösung anbieten und den Besuch des Impfzentrums nach vorheriger Terminvereinbarung erleichtern. Es ist für uns selbstverständlich, dass das zentrale Impfzentrum auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Fußweg gut erreichbar ist“, sagen Oberbürgermeister Andreas Starke und Landrat Johann Kalb.

Foto: ??????????????????????

start.land.flow

Die digitale Plattform für Impulsgeber in Oberfrankent

Digitalisierung. Die stetig hohen Corona-Fallzahlen und die damit einhergehenden (Kontakt-) Beschränkungen führen dazu, dass immer mehr Menschen von Zuhause aus arbeiten. Eine sinnvolle Sache, um die Anzahl der Kontakte auch auf der Arbeit zu minimieren. Auf den ersten Blick wirkt das Mobile Office ja auch ziemlich attraktiv: ausbleibende Fahrtwege, flexiblere Arbeitszeiten und in der Mittagspause in der heimischen Küche kochen. Doch viele werden in der letzten Zeit gemerkt haben, dass es gar nicht so leicht ist, Arbeit und Freizeit in den eigenen vier Wänden zu trennen oder den persönlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aufrechtzuerhalten. Deshalb haben wir, abgelehnt an einen Workshop von Catharina Stamm zum Thema „Work Hacks“ im letzten Dezember, unsere Learnings aus dem letzten halben Jahr in

der Corona-Pandemie für Sie zusammengestellt:

Routinen festlegen. Egal ob Arbeitskleidung, feste Arbeits- und Pausenzeiten oder das regelmäßige Telefonat mit den Kollegen: Wir können vieles tun, um den Büroalltag so weit wie möglich zuhause aufrechtzuerhalten. Wenn's sein muss, kann auch ein Pausen-Wecker helfen.

Planung im Kalender. Woran arbeiten die Kolleginnen und Kollegen gerade? Wann sind sie erreichbar und wann nicht? Was im Büro ein Leichtes ist herauszufinden, rückt im Mobile Office schnell in den Hintergrund. Hier kann konsequentes Eintragen von Arbeitszeiten, Terminen o.ä. im digitalen Kalender helfen.

Gespräche aufrechterhalten. Das Quatschen mit den Kollegen fehlt Ihnen? Ohne Eigeninitiative

reduzieren sich Anrufe aus dem Mobile Office meist nur noch auf konkrete Anliegen. Hier können regelmäßige, kurze Telefonate oder ein digitaler Raum für Videoanrufe helfen. Auch bei Geburtstagen von Kollegen kann dies als Ausgleich dienen.



Foto: Jura Geigling auf iStockphoto

Bis auf Weiteres werden alle Veranstaltungen von LAGARDE1

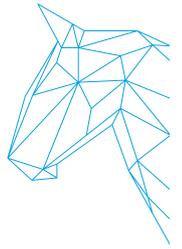
online geplant und durchgeführt.

Jeden ersten Freitag im Monat um 12.00 Uhr findet der Brown Bag Lunch statt – ein Impulsvortrag mit gemeinsamem Lunch in kreativer Gesellschaft.

- 5. Februar: Personal Branding
- 5. März: Hands on agil
- 9. April: Startup starten in einem KMU

Immer am letzten Freitag des Monats bietet das **LAGARDE1 – meet and greet ab 13 Uhr** Raum für Fragen, Ideen, Vernetzung und alles rund um die LAGARDE1 Netzwerkaktivitäten.

Aktuelle Themen, spannende Formate sowie die Anmeldung zu den Events sind hier zu finden: www.lagarde1.de/events



Sprechtage der Wirtschaftsförderung 2021

Service. Die Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg bieten in Kooperation mit zahlreichen Partnern auch im Jahr 2021 wieder kostenfreie Sprechtage zu folgenden Themen an:

- CE-Kennzeichnung
- Energie
- Fördermittel

- Gesundheitswirtschaft
- Gründung
- Import / Export
- Öffentliche Aufträge
- Sicherung & Nachfolge

Die nächsten anstehenden Sprechtage sind zu den Themen „Gründung“ am 2. Februar sowie „Sicherung & Nachfolge“ am 17. Februar. Aufgrund der

aktuellen Lage werden diese voraussichtlich als online-Termine stattfinden. Bitte melden Sie sich vorab an, da es sich um vertrauliche Einzelgespräche handelt.

Alle Infos (zur Anmeldung) und Termine gibt es unter www.wirtschaft.bamberg.de.



Unternehmensbefragung 2021



Quelle: Stadt Bamberg

Unternehmen. Die Wirtschaftsförderung führt aktuell zum sechsten Mal eine großangelegte Befragung bei den Bamberger Unternehmen durch. Dafür wurden rund 2.000 Unternehmen in der Stadt postalisch und digital angeschrieben. „Wir möchten die ansässigen

Unternehmen optimal unterstützen und den Standort Bamberg noch wirtschaftsfreundlicher gestalten“, so Wirtschaftsreferent Dr. Stefan Goller. In der Befragung können Unternehmen ihre Anforderungen an den Wirtschaftsstandort äußern. Interessierte Unternehmen können per E-Mail an wifo@stadt.bamberg.de einen Zugangslink zu der Online-Befragung anfordern.

VHS: Kein Präsenzunterricht, aber online geht's weiter

Anmeldungen jederzeit unter www.vhs-bamberg.de möglich

VHS I. Online-Kurse laufen in der VHS auch im Lockdown regulär weiter, neue Angebote werden kontinuierlich entwickelt. Anfang Februar starten beispielsweise Pilates, „Rückenfit – Körperfit“ oder Jazzdance. Anmeldungen sind jederzeit auf der Homepage

www.vhs-bamberg.de möglich. Wer dort regelmäßig vorbeischaut oder die VHS-Seite auf Facebook oder Instagram abonniert, erfährt automatisch von neuen Programm-Angeboten. Erklärvideos auf der Homepage

helfen beim Anmelden in der VHS-Cloud, unserer digitalen Lernplattform, die vom Deutschen Volkshochschul-Verband e.V. betrieben wird. Die VHS-Cloud garantiert größtmögliche Datensicherheit. Bei Fragen zur Cloud hilft Christine Rassmann

gerne weiter: Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Telefon 0951 87-1121. Das Sekretariat ist zu den gewohnten Zeiten telefonisch unter 87-1108 oder per Mail an info@vhs-bamberg.de erreichbar.

Berufliche Weiterbildung mit Durchführungsgarantie

Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Online-Kurse starten am 2. März

VHS II. Controlling, Bilanzierung, Finanzbuchführung, Betriebliche Steuerpraxis, Lohn und Gehalt – Xpert Business (XB) ist das bundesweite System für **kaufmännische und betriebswirtschaftliche Weiterbildung** der Volkshochschulen. Kombinationen aus 23 Kursmodulen ermöglichen unter anderem die

Abschlüsse Geprüfte Fachkraft (XB), Finanzbuchhalter/in (XB) und Manager/in Betriebswirtschaft (XB). Start aller Online-Kurse ist am Dienstag, 2. März, um 18.30 Uhr. Es gibt eine Durchführungsgarantie, da Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Deutschland zu Online-Kursen zusam-

mengefasst werden. Gelernt wird an zwei Abenden in der Woche (Di und Do, von 18.30 – 20.30 Uhr) am eigenen PC. Die Prüfung findet in Bamberg statt. Sämtliche Kurse starten am 2. März, die Kurs-Übersicht finden Sie auf www.vhs-bamberg.de unter „Beruf“ → „Online-Angebote“.

**BAMBERG
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung**



Dietfried Fösel

„Dass es etwas dauert, bis die Risikogruppen geimpft sind, dafür habe ich Verständnis.“

Wichtiger Schub für die Digitalisierung

Sparkasse spendet VHS 4.000 Euro für Ausrüstung zur Durchführung von Online-Kursen

VHS III. Die Sparkasse Bamberg hat dem Förderverein VHS Bamberg Stadt 4.000 Euro aus den Überschüssen des PS-Sparens gespendet. Mit dem Geld schafft der Verein für die Bildungsstätte Streaming-Equipment und Laptops an, damit diese der zunehmenden Digitalisierung von Lerninhalten und den erweiterten Lernwelten Rechnung tragen kann.

Seit dem Lockdown im vergangenen Frühjahr werden vermehrt Kurse online fortgeführt, neu konzipiert oder als Blended- bzw. Hybrid-Learning-Angebote erarbeitet. Zeitgleich dazu werden Kursleitungen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer Grundlagen des Online-Lernens vermittelt. „Alle Bevölkerungsgruppen bekommen so die Chance, auch bei

geringen oder keinen Vorkenntnissen, an Online-Angeboten der VHS teilzuhaben“, freut sich Marion Zachert, stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins, bei der Spendenübergabe. „Wir benötigen die Laptops sowohl für Schulungen als auch in den Seminarräumen, um Kurse parallel online und präsent anzubieten“, ergänzt Andrea Grodel (l.), zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der VHS.

ßung fortgeführt werden kann, sichert Einnahmen in dieser auch finanziell schwierigen Zeit. Vorstandsvorsitzender Stephan Kirchner (r.) betonte: „Die Sparkasse Bamberg leistet mit ihrer Spende gerne einen Schub für die Digitalisierung der VHS.“

Für die VHS hat die digitale Ausstattung noch einen weiteren Nutzen: Jeder Kurs, der bei pandemiebedingter Schlie-



Foto: Sina Schrautner / Stadtarchiv Bamberg

SÖHNLEIN & KOLLEGEN
ANWALTS- UND FACHANWALTSKANZLEI

RALF SÖHNLEIN FACHANWALT F. ERBRECHT VORMALS RICHTER UND STAATSANWALT	MARKUS HENNEMANN RECHTSANWALT WIRTSCHAFTSJURIST (UNIV. BT)	KATHARINA LEISNER RECHTSANWÄLTIN
<ul style="list-style-type: none"> ◦ ERBRECHT ◦ IMMOBILIENRECHT ◦ VERKEHRsunFALLRECHT ◦ VERKEHRsSTRAF- UND BUSSGELDSACHEN ◦ VERSICHERUNGSRECHT 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ ARBEITSRECHT ◦ MIET- UND WEG-RECHT ◦ BANK-/KAPITALMARKTR. ◦ WIRTSCHAFTSRECHT ◦ WERKVERTRAGSRECHT ◦ REISERECHT 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ FAMILIENRECHT ◦ MEDIZINRECHT ◦ STRAFRECHT ◦ INTERNETRECHT ◦ KAUFRECHT ◦ UNFALLRECHT

Franz-Ludwig-Straße 30 · 96047 Bamberg
Telefon 0951 / 98 676-0 · Telefax 0951 / 98 676-20
kanzlei@soeko.de · www.soeko.de

Anzeige

Magellan- und C.C.Buchner-Preis 2021

KS:BAM freut sich auf Bewerbungen kultureller Bildungsprojekte

Kulturelle Bildung I. Ob kleine oder große, ob analoge, hybride oder digitale Projekte, ob (und das ist in diesem Jahr anders) mit oder ohne kulturpädagogische:n Kooperationspartner:in – auch 2021 ruft der KS:BAM gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbuchverlag Magellan sowie dem Schulbuchverlag

C.C.Buchner Schulen und Kindertageseinrichtungen dazu auf, sich mit kulturellen Bildungsprojekten für den Magellan- und den C.C.Buchner-Preis zu bewerben – vor allem, um deren Engagement zu würdigen und auch, um die Kulturelle Bildung gerade in diesen Zeiten nicht aus den Augen zu verlieren.

BAMBERG KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG



Dr. Hans de With

„Wer sich impfen lässt,
vermindert die Gefahr für alle.“

Für den Magellan-Preis bewerben können sich ab sofort alle Kindertageseinrichtungen und Schulen der Klassen 1 bis 4 (Elementar- und Primarbereich, 0 bis 10 Jahre), für den C.C.Buchner-Preis alle Schulen der Klassen 5 bis 13 (Sekundarbereiche I + II, ab 10 Jahren) aus Stadt und Landkreis Bamberg, die in den Schuljahren 2019/2020 oder 2020/2021 selbstständig oder mit einer, einem oder mehreren kulturpädagogische:n Kooperationspartner:innen (Kunst- oder Kulturschaffenden-/vermittelnden/-institutionen) kreativ zusammengearbeitet haben – wünschenswerterweise mit hoher Eigenbeteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Projektgestaltung. Dabei kann es sich sowohl um einzelne Projektstage, eine Projektwoche oder einen Projektzeitraum, ein Jahresthema oder eine dau-



erhafte Kooperation handeln. Die Projekte können in den unterschiedlichen Kultursparten angesiedelt sein: Kunst, Musik, Theater und Tanz sind genauso möglich wie Literatur, Medien oder Geschichte. Der Kreativität und Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

det eine unabhängige, fachkundige Jury, die vom KS:BAM berufen wird. Die Preisgelder in Höhe von insgesamt maximal 4.000 Euro werden an mehrere Einrichtungen in Hinblick auf Folgeprojekte vergeben.

Die Form der Preisverleihung ist abhängig von den im Frühsommer geltenden Corona-Regeln.

Über die Preisvergabe entschei-

Der Wettbewerbsbeitrag

... kann über ein Bewerbungsformular eingereicht werden. Dieses sowie die Ausschreibungskarten mit weiteren Informationen finden Sie auf www.ks-bam.de unter dem Menüpunkt Magellan-Preis / C.C.Buchner-Preis.

Bewerbungsschluss ist der 5. Mai 2021.

Der KS:BAM freut sich auf Ihre Bewerbung!

Ansprechpartnerin ist Anja Hofmann
0951 87-1415 · anja.hofmann@stadt.bamberg.de

Kunst und Kulturelle Bildung sind essentiell für unsere Gesellschaft. Gerade Kinder und junge Menschen profitieren enorm von Kultureller Bildung. Sie können so spielerisch Stärken und neue Fähigkeiten entdecken und entwickeln. Kulturelle Bildung macht erfinderisch und fördert den Mut, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Kulturelle Bildung stärkt das Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten.

Ulrike Siebenhaar
Stadt Bamberg | Referentin für Kultur und Welterbe

#GEMEINSAMFÜRKULTURELLEBILDUNG

#gemeinsamfür kulturellebildung

Kulturelle Bildung II. Der KS:BAM – Kultur.Service Bamberg für Schulen und Kitas vermittelt und fördert kulturelle Bildungsprojekte für Schulen und Kitas in Stadt und Landkreis Bamberg und unterstützt damit seit 14 Jahren Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung. Das Jahr 2021 steht unter dem Motto „Gemeinsam für Kulturelle Bildung!“. Jede Woche wird auf der Webseite des KS:BAM (www.ks-bam.de) sowie auf Facebook und Instagram ein Statement zu Kultureller Bildung gepostet. Dafür werden Partner:innen und Unterstützer:innen nach ihrer Expertise gefragt. Im Rathaus Journal wird diese Kampagne aufgenommen und in dieser Ausgabe mit Ulrike Siebenhaar, Referentin für Kultur und Welterbe, eröffnet.

#ksbam #gemeinsamfürkulturellebildung

Stadtökologischer Lehrpfad – Station 10

Serie. Von der Station 9 (Wald am Rübzahlweg) geht es weiter die Treppen hinauf zum Plateau der Altenburg. Dieser Treppenaufgang ist im Winter gesperrt. Dann folgt man stattdessen vom unteren Parkplatz aus der Altenburger Straße, bis man den Eingang der Burg erreicht. Vor der Brücke zur Burg ist die große Übersichtstafel installiert, die den gesamten Verlauf des Lehrpfades skizziert (12 Stationen) und Informationen zur Geologie und zur Landschaft gibt. Sie ist identisch mit der Übersichtstafel am Michelsberg. Schräg gegenüber erreicht man die Station 10: Altenburg. Neben der Information auf der Tafel findet man Infos zum Thema im Internet unter www.lehrpfad.bamberg.de/tafel10 (Stimmen von Dohle und Turmfalke und einen zweiminütigen Film). Die Seite ist vor Ort mit einer geeigneten

10 STATION Altenburg

Mit 386 Höhenmetern stellt die Altenburg den höchsten Punkt des Stadtgebietes dar. Die Rundschau von der Plattform erschließt einem sämtliche Landschaften des westlichen Oberfrankens: Im Norden die Haßberge mit dem Kraiberg und das Hügelland um Itz und Baunach, im Osten der Höhenzug des Jura mit dem vorgelagerten Hauptmoorwald, im Westen die Ausläufer des Steigerwaldes und im Süden das Regnitztal und der Bruderwald.



Am sogenannten Butterfassturm der Altenburg (diese Bauart stammt aus dem Vogtland) kann man gelegentlich Turmfalken und Dohlen beobachten. Sie brüten gern an hohen Gebäuden. In der offenen Feldflur zwischen Wildensorg und Stegaurach und auf den insektenreichen Wiesen des Altenburgsüdhangs finden sie genügend Nahrung.

An der Burgmauer fallen flächige Muster aus Moosen und Flechten auf, aber auch höhere Pflanzenarten wie das Zymbelkraut (Nordseite) und die Mauerrauhe (Südseite).

ÜBRIGENS: Nach Osten hin sind an der Burgmauer Nistkästen für Mauersegler und Fledermäuse installiert. Spät am Abend kann man zwischen April und September Fledermäuse um die Laternen der Burg flattern sehen. Sie schnappen sich dort die in die „Lichtfalle“ geratenen Insekten. Meist wird es sich um die kleinste und häufigste heimische Fledermausart handeln – die Zwergfledermaus.



Smartphone-App über QR-Code aufrufbar. Auf einem Monitor im Durchgang zum Burghof (rechts)

kann man zwischen April und Juli die Burgfalken bei der Brut beobachten. Er wurde vom

Altenburgverein in Kooperation mit der Initiative Artenschutz in Franken installiert.

Klimawandel im Film

BUND Naturschutz empfiehlt neue Kurzfilmreihe

Klima. Im winterlichen Lockdown verbringen viele Menschen mehr Zeit zu Hause. Der BUND Naturschutz Bamberg regt an, die Zeit zu nutzen, um sich über den Klimawandel zu informieren. Seit Anfang Januar ist dazu eine neue Kurzfilmreihe online verfügbar. Mit beeindruckenden

Bildern geben die fünf Kurzfilme eine anschauliche Einführung in den Klimawandel und behandeln insbesondere die sogenannten Rückkoppelungseffekte.

So wird erklärt, wie die Zerstörung der Wälder, das Auftauen der Permafrostböden und das

Schmelzen des arktischen Eises wiederum den Klimawandel anheizen. Es entsteht ein Teufelskreislauf. Die Filme führen zu der Frage, ob wir uns den Kippunkten nähern, die ohne Umkehr zu einer unbewohnbaren Erde führen. Oder haben wir den Willen, die Erderwärmung

zu verlangsamen, aufzuhalten und umzukehren? Die Filme, die auch vom Klimaforscher Prof. Foken empfohlen werden, sind kostenlos unter www.feedback-loopsclimate.com abrufbar. Filmsprache ist Englisch, deutsche Untertitel können gewählt werden.

Umwelt-Termine

Gelber Sack

08.02.	Bezirk	1 – 3
09.02.	Bezirk	7 – 9
15.02.	Bezirk	4 – 6
16.02.	Bezirk	10 – 12
22.02.	Bezirk	1 – 3
23.02.	Bezirk	7 – 9
01.03.	Bezirk	4 – 6
02.03.	Bezirk	10 – 12

Altpapier

09.02.	Bezirk	7
10.02.	Bezirk	8
11.02.	Bezirk	9
16.02.	Bezirk	10
17.02.	Bezirk	11
18.02.	Bezirk	12
23.02.	Bezirk	1
24.02.	Bezirk	2
25.02.	Bezirk	3
02.03.	Bezirk	4
03.03.	Bezirk	5
04.03.	Bezirk	6

Kostenlose Energieberatung

durch die Klima- und Energieagentur in Zusammenarbeit mit dem Verein Energieberater Franken e.V.
Anmeldung: Tel. 0951 87-1724 oder 0951 85-554

Keine Bioplastik-/Plastiktüten in die Biotonne!

Weder Plastiktüten noch kompostierbare Bio-Plastiktüten dürfen in unsere Biotonnen. Der Zersetzungsprozess dauert zu lange und die Tüten müssen bei der Abfallerfassung separat aussortiert werden.
Bitte verwenden Sie stattdessen Tüten aus Papier oder Zeitungspapier!

BSB

Ablauf der überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband BKPV

Phase 1 »Prüfung«

Prüfungsdauer: 05.03.2018 - 01.07.2018
 Prüfungsgegenstand: Jahresrechnungen 2011-2017

Schlussbesprechung am 01.07.2020

Prüfungsbericht vom 20.07.2020

Phase 2 »Aufarbeitung Stadt«

Regierung von Oberfranken
als Rechtsaufsichtsbehörde

Stadt Bamberg
Eingang 20.08.2020

Aufforderung an die Dienststellen
zur Stellungnahme
02.09.2020

Aufforderung vom 16.11.2020
zur Abarbeitung durch die Stadt

1. Vorstellung des Prüfungsberichts
im Rechnungsprüfungsausschuss
22.10.2020

Behandlung der Stellungnahmen
im Rechnungsprüfungsausschuss
28.01.2021/04.02.2021/23.02.2021

Übermittlung der Stellungnahmen
samt Beschlussausfertigungen

Phase 3 »Rechtliche Würdigung«

Juristische Bewertung der
städtischen Stellungnahmen

gegebenenfalls Nachfragen

Ergänzungen

Ergebnis

Regierung folgt der Rechtsauffassung der Stadt

folgt nicht und verlangt Änderung oder Abstellung der Praxis

erlässt gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Maßnahmen

„Keine Zahlungen ohne Gegenleistung“

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurden erste Ergebnisse zum Personalbereich vorgelegt

Stadtverwaltung. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Bamberger Stadtrates hat sich am 28. Januar zum ersten Mal in einer zum Teil öffentlichen Sitzung mit dem Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) für die Jahre 2011 bis 2017 befasst. Im Mittelpunkt standen dabei die aktuell diskutierten personalrechtlichen Themen des Berichts. Robert Sporer, neuer Leiter des Personal- und Organisationsamtes der Bamberger Stadtverwaltung, präsentierte die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu den Feststellungen des Prüfberichts und zu den Anfragen aus dem Stadtrat. Wichtigstes Ergebnis: Nach einer gründlichen Überprüfung der Aktenlage haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Zahlungen ohne Gegenleistungen an Beschäftigte der Stadtverwaltung geleistet worden sind. Damit seien wesentliche Vorwürfe entkräftet worden.

Robert Sporer erläuterte die Rechtsansicht der Stadt zu den Fällen, zu denen es Hinweise im Prüfbericht gegeben hatte: Die Stadt Bamberg vertritt die Rechtsauffassung, dass „die pauschale Abgeltung von Überstunden und Zeitzuschlägen, die Abgeltung von Überstunden und Mehrarbeit sowie die Auszahlung von Erfolgs- und Leistungsprämien tarif- und beamtenrechtlich grundsätzlich zulässig sind“. Von diesem Ergebnis sind die allermeisten Fälle betroffen. In wenigen Einzelfällen werden die Analysen fortgesetzt, wobei auch die Stellungnahmen der betroffenen Mitarbeiter und Vorgesetzten noch eingeholt würden. Dies sei während der Prüfung des BKPV nicht erfolgt. Es ist geplant, in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.02.2021 dazu zu berichten.

Die Stadt Bamberg vertritt die Rechtsauffassung, dass die pauschale Abgeltung von Überstunden und Zeitzuschlägen, die Abgeltung von Überstunden und Mehrarbeit sowie die Auszahlung von Erfolgs- und Leistungsprämien tarif- und beamtenrechtlich grundsätzlich zulässig sind.

Bei der Prüfung der Personalvorgänge der Stadt Bamberg mit ihren ca. 1.500 Beschäftigten

habe sich außerdem gezeigt, dass die Hinweise des BKPV alle Referate und Ämter betreffen. Es stimme deshalb nicht, dass finanzielle Leistungen vorrangig im Bereich des Oberbürgermeisters gewährt worden seien.

In seiner Analyse ging der Personalamtsleiter auch dem Vorwurf nach, wonach die Stadtverwaltung nicht auf Hinweise aus dem Bericht 2013 reagiert habe. Diese Behauptung ist weitgehend unzutreffend. In den allermeisten Fällen lagen damals Hinweise vor, bei denen die Stadt Bamberg eine andere Rechtsauffassung als der BKPV vertrat, die von der Regierung von Oberfranken nicht beanstandet wurde. Deswegen durften diese Zahlungen aus der Sicht der Stadt weitergeführt werden. Jedoch seien bei 14 beanstandeten Einzelfällen nun fehlerhafte Vorgänge festgestellt worden: Bei elf Beschäftigten wurden geleistete und tatsächlich erbrachte Mehrarbeitsstunden am Ende ihrer Dienstzeit ausbezahlt. In zwei Fällen wurde eine geringfügige Aufwandsentschädigung (7,67 Euro monatlich) geleistet. In einem Fall liegt eine pauschale Mehrarbeitsvergütung vor. Diese Einzelfälle sollen im Hinblick auf ihre besonderen Umstände in der Arbeitsgruppe des RPA bis zur nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses noch genauer überprüft werden, um danach wieder informieren zu können.

In den allermeisten Fällen lagen 2013 Hinweise vor, bei denen die Stadt Bamberg eine andere Rechtsauffassung als der BKPV vertrat, die von der Regierung von Oberfranken nicht beanstandet wurde. Deswegen durften diese Zahlungen aus der Sicht der Stadt weitergeführt werden.

Gegenstand der Präsentation waren auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (450 Euro-Jobs) von städtischen Mitarbeitern bei städtischen Tochtergesellschaften und kommunalen Stiftungen. Die Analyse des Personal- und

Oberbürgermeister Andreas Starke

... zu den Auswirkungen der öffentlichen Diskussion auf die Stadtverwaltung

„Ich bedauere, dass durch Vorverurteilungen und Indiskretionen die Stadtverwaltung einem Generalverdacht ausgesetzt wurde. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hochmotiviert und leistungsbereit. Ich danke allen für ihr außerordentliches Engagement.“

... zu seiner Verantwortung als Oberbürgermeister

„Ich sehe meine Hauptverantwortung als Chef der Verwaltung darin, eine transparente und lückenlose Aufklärung aller im Raum stehenden Vorwürfe zu leisten. Derzeit befinden wir uns inmitten des Aufarbeitungsprozesses. Die weitere Prüfung wird zeigen, in welchen Einzelfällen eventuell Fehler gemacht wurden. Erst wenn alle Ergebnisse vorliegen, können wir überlegen, wie wir Strukturen und Prozesse verbessern können.“

... zu den Konsequenzen aus dem Bericht des Personal- und Organisationsamtes vom 27.01.

„Jetzt macht erst einmal der Rechnungsprüfungsausschuss seine Arbeit. Wir haben im Ältestenrat verabredet, dass bis 23.02.2021 die Ergebnisse der Detailprüfung auf dem Tisch liegen. Dann können wir abschätzen, ob personelle oder organisatorische Konsequenzen notwendig sind.“

Organisationsamtes ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Nebentätigkeiten nicht tatsächlich erbracht und dokumentiert worden seien. Auch in diesen Fällen habe es die erforderlichen Gegenleistungen durch die jeweiligen Beschäftigten gegeben.

Die Analyse des Personal- und Organisationsamtes ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass (...) Nebentätigkeiten nicht tatsächlich erbracht und dokumentiert worden seien.

Zu den Höhergruppierungen, die im Frühjahr 2020 coronabedingt vom Oberbürgermeister im Rahmen zweier Eilverfügungen veranlasst wurden, gab es folgende Feststellungen: Die Höhergruppierungen erfolgten ausnahmslos auf der Basis von entsprechenden Stellenbewertungen. Bei allen Personalmaßnahmen aus den Eilverfügungen erfolgte eine Beteiligung des zuständigen Gremiums der Personalvertretung vor der Umsetzung. Selbstverständlich seien alle Eilverfügungen ordnungsgemäß im nächstmöglichen Personal-senat dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben worden.

In einem Statement zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stellte sich der Oberbürgermeister, wie auch in der öffentlichen Vollsitzung des Bamberger Stadtrates, schützend vor die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bamberger Stadtverwaltung: „Ich bedauere, dass durch Vorverurteilungen und Indiskretionen die Stadtverwaltung einem Generalverdacht ausgesetzt wurde. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hochmotiviert und leistungsbereit. Ich danke allen für ihr außerordentliches Engagement.“

Anzeige

EDLER BOTSCHAFTER
VON BAMBERGS KULTURGÜTERN
UNESCO-WELTKULTURERBE-STADT-BAMBERG-1993



„Bamberg-Welterbe-Ring“

Die Traumstadt des Welttourismus als Fingerschmuck.
Nicht nur geschichtliche Raritäten zieren den Ring, denn auch neu Entstandenes, das Stadtbild Ergänzendes sind es wert, auf dem liebevoll kreierten Schmuckstück vereint zu werden:
Altenberg, Englische Institutskirche, St. Heinrichskirche, Altes Rathaus, Kranen, Bamberger Dom, Altes Krankenhaus, Kettenbrücke, St. Michaelskirche, Lutpoldskirche, Konzertalle.

GOLDSCHMIEDE Tel 09 51 / 202 511 : gerald.kastner@arcor.de
KASNER www.goldschmiede-kastner.de

Internet

Schnelle Glasfaserverbindungen für 3.600 Stadtbau-Mieter

Schnelles Internet für alle Mieter der Stadtbau Bamberg: Nachdem die Stadtwerke Bamberg alle Liegenschaften der städtischen Wohnungsbaugesellschaft an ihr Glasfasernetz angeschlossen haben, können die Bewohner jetzt mit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde surfen. Mit dem Anschluss war auch die Umstellung des TV-Signals verbunden, das den Mietern neue Fernsehvielfalt beschert.

Seit Ende Januar bekommen alle 3.600 Stadtbau-Mieter ihr Fernseh- und Radioprogramm mit insgesamt mehr als 340 Sendern über die Glasfasern der Stadtwerke. Hierfür hatten die Stadtwerke auch in den Gebäuden neue Glasfasertechnik installiert. Im Januar wurde dann drei Wochen lang, Gebäude für Gebäude das TV-Signal umgestellt. Was für die beiden städtischen Tochtergesellschaften ein organisatorischer und logistischer Kraftakt war, lief für die Mieter nahezu geräuschlos: Am Tag der TV-Umstellung mussten sie an ihrem Fernseher lediglich einmalig den Sendersuchlauf starten. Für die

Mieter ist die eigentliche Umstellung kostenlos, der Fernsehanschluss wird wie bisher und in gleicher Höhe vom Vermieter über die Nebenkosten abgerechnet.

„Der Glasfaseranschluss ist eine lohnende Investition in die Zukunftsfähigkeit unserer Wohnanlagen und bietet unseren Mieterinnen und Mietern einen echten Mehrwert. Die Umstellung hat dank der guten Zusammenarbeit hervorragend geklappt“, sagt Veit Bergmann, Geschäftsführer der Stadtbau Bamberg. Und Hans Jürgen Bengel, Geschäftsführer der Stadtbau Bamberg, ergänzt: „Corona zeigt, wie wichtig

schnelle und stabile Internetverbindungen auch daheim sind. Grundlage hierfür sind zukunftssichere Glasfasernetze.

Sie werten nicht nur Immobilien auf, wir beraten auch Städte und Gemeinden, wie sich mit dieser Infrastruktur Standortvorteile kostengünstig sichern können.“



Spendenfonds

Stadtwerke unterstützen 23 soziale Projekte



Ob Sportausrüstung, Fahrradrickscha, Konzertreihe, Schulgarten, Lesehund, PV-Anlage oder die Restaurierung der Bogendusche im Hainbad – gäbe es die vielen engagierten Bürgerinnen und Bürger nicht, wäre Bamberg um viele soziale und kulturelle Projekte ärmer. Da viele

Vorhaben nur mit entsprechenden finanziellen Mitteln realisiert werden können, unterstützen die Stadtwerke Bamberg Vereine und gemeinnützige Institutionen in ihrem Versorgungsgebiet zwei Mal jährlich über verschiedene Spendenfonds. Nutznießer der jüngsten Ausschüttung waren 23 Projekte aus den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Sport, Soziales, Bildung und Umwelt.

Die Ausschreibung für das nächste halbe Jahr hat bereits begonnen. Welche Kriterien die Projekte erfüllen müssen, damit sie gefördert werden, beschreibt die Internetseite www.stadtwerke-bamberg.de/spenden. Hier können Interessierte sich mit ihrem Projekt direkt bewerben.

Service

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Drei Viertel des Energieverbrauchs im Haushalt entfallen aufs Heizen. Damit ist eine effizientere Heizung der Schlüssel für mehr Klimaschutz – und natürlich auch für sinkende Heizkosten. Besonders Eigentümer von alten Ölheizungen sind gefordert. Denn ab 2026 dürfen Ölheizungen nur noch in we-

nigen Ausnahmefällen eingebaut werden. Die gute Nachricht: Wer seinen alte Ölkessel gegen eine effiziente Heizung austauscht, beispielsweise einen erdgasbetriebenen Brennwertkessel, bekommt vom Bund rund 40 Prozent der Kosten erstattet.

Auch die Energieberater der Stadtwerke helfen zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) weiter.

Erste Infos geben die Stadtwerke Bamberg unter www.stadtwerke-bamberg.de/blog.

Mobilität I

meiaudo CarSharing und Stadtwerke Bamberg stellen neuen Standort vor

Die Stadtwerke Bamberg und der Bamberger CarSharing-Anbieter Ökobil e. V. intensivieren ihre Zusammenarbeit in Sachen umweltfreundlicher Mobilität. Am Margaretendamm 28, dem Verwaltungsstandort der Stadtwerke Bamberg, befindet sich jetzt ein weiterer Stellplatz für ein neues Elektrofahrzeug von meiaudo CarSharing.

Der neue Standort des zweiten Renault ZOE in der Fahrzeugflotte ist mit Bus, Fahrrad und zu Fuß einfach erreichbar und damit für CarSharing-Nutzerinnen

und -Nutzer eine gut gelegene Ausgangsposition, um größere Einkäufe oder auch einen Ausflug außerhalb Bambergs zu unternehmen. Der Stellplatz am Margaretendamm gegenüber dem FC Wacker ist neben dem auf dem P+R-Platz am Bahnhof in der Brennerstraße ein weiterer Standort, auf dem meiaudo ein E-Fahrzeug zur Verfügung stellt.

Dass jetzt ein weiteres elektrisch betriebenes Fahrzeug in die Flotte genommen wurde, hat seinen guten Grund: „Die Elektromobilität entwickelt sich immer weiter, gerade was die Reichweite angeht. Die Nachfrage nach unseren E-Fahrzeugen steigt deshalb kontinu-

ierlich, sodass wir unser Angebot anpassen“, erklärt Georg Pelzer, der im letzten Jahr für sein langjähriges Engagement bei Ökobil e. V. mit der Bürgernadel der Stadt Bamberg geehrt wurde.



**BAMBERG
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**



„Der Respekt vor der Pandemie hat mich dazu veranlasst, mich impfen zu lassen.“

Dass sich meiaudo erneut für einen Standort der Stadtwerke Bamberg entschieden hat, liegt an der langjährigen guten Zusammenarbeit. „Die Stadtwerke Bamberg und Ökobil e. V. verfolgen in Sachen Mobilität und Ökologie ähnliche Ziele. Wir finden es gut, dass ein Teil des aus europäischer Wasserkraft gewonnenen Ökostroms in der Batterie des E-Fahrzeugs landet“, so die beiden Vorstände Georg Pelzer und Denis Hébert, beide Befürworter der Elektromobilität. Das Teilen von Autos wird vom Verein Ökobil e. V.

bereits seit 29 Jahren angeboten, seit 2017 unter der Marke meiaudo. Auf das gesamte Stadtgebiet verteilt stehen den Nutzerinnen und Nutzern derzeit 25 Fahrzeuge unterschiedlicher Größe, Ausstattung und Antriebstechnologie sowie ein Lastenrad zur Verfügung.

Die über 700 Vereinsmitglieder können sich die eigene Mobilität ohne meiaudo kaum mehr vorstellen: Die Buchung eines Autos ist per Internet oder per App denkbar einfach. Die Nutzung ist kostengünstig und das breit gefächerte Fahrzeugangebot vom Kleinwagen bis zum Kleinbus mit neun Sitzen deckt verschiedenste Bedürfnisse ab. Zusätzlich können sämtliche Fahrzeuge der deutschlandweiten Kooperationspartner problemlos genutzt werden. Alle Informationen zur Mitgliedschaft und Nutzung gibt es auf der Internetseite www.meiaudo.de.

Mobilität II

Jetzt 900 Euro für private Ladestation sichern

Foto: Stadtwerke Bamberg



Seit Ende November fördern das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die KfW die Errichtung neuer Ladestationen für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von Wohngebäuden. Für den Erwerb und die Errichtung neuer Ladestationen einschließlich des Anschlusses an das Stromnetz gibt es einen Zuschuss von 900 EUR pro Ladepunkt, wenn die Kosten mehr als 900 Euro betragen. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Wohneigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Bauträger. Einzige

Voraussetzung: der für den Ladevorgang genutzte Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Wichtig: Der Förderantrag muss VOR Beginn des Vorhabens im KfW-Zuschussportal gestellt werden.

Die Stadtwerke Bamberg unterstützen Interessierte gern, sich bei der großen Auswahl an Modellen und technischen Ausführungsmöglichkeiten zurechtzufinden und bieten auf Wunsch Komplettpakete inklusive Beratung, Installation und Anschluss ans Stromnetz. Unverbindliche Anfragen nimmt Stefan Zachert unter 0951 77-2330 oder stefan.zachert@stadtwerke-bamberg.de entgegen. Unter www.stw-b.de/emob informieren die Stadtwerke rund um die Elektromobilität.

Kein Alkoholkonsum in der Innenstadt

Neue Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Corona-Maßnahmen. Nachdem die Regelungen der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis zum

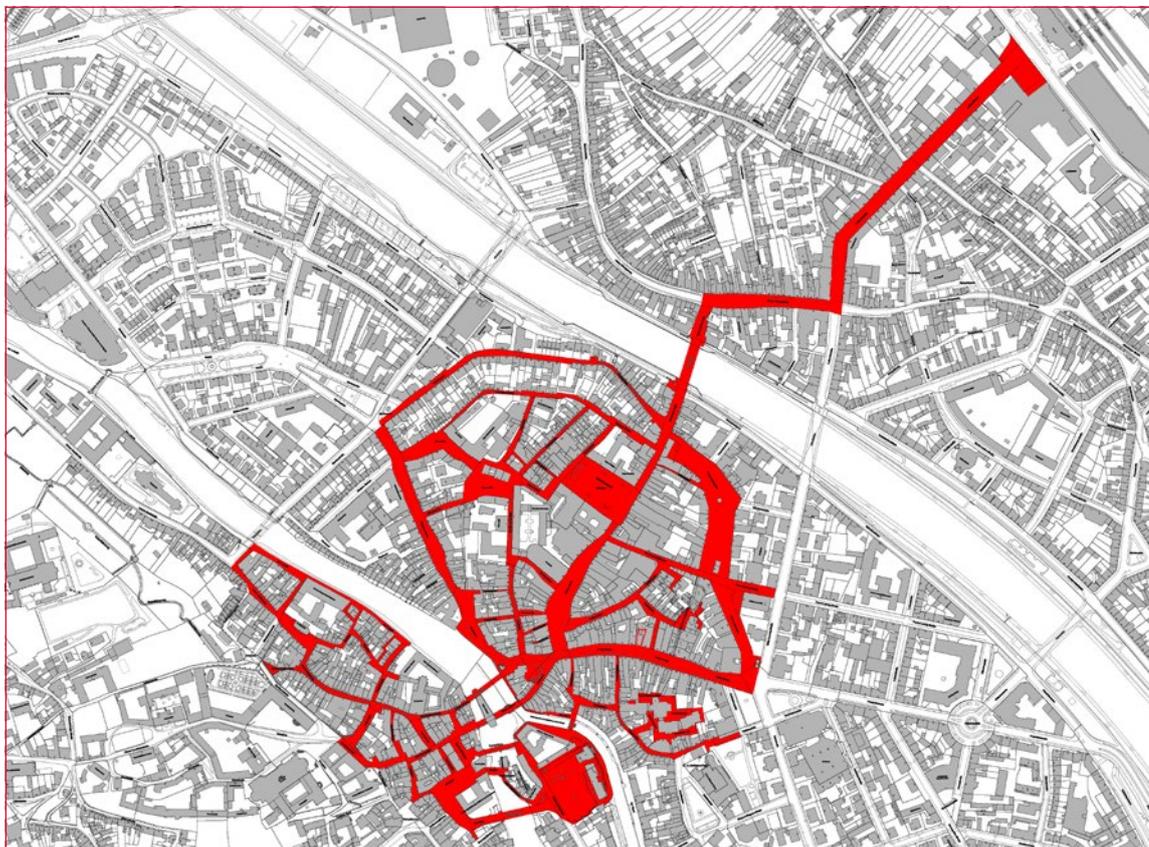
14.02.2021 verlängert wurden, hat die Stadt Bamberg die Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht mit einer verlängerten

Gültigkeit neu erlassen.

Nach der Aufhebung des bayerweiten öffentlichen Alko-

holkonsumverbots durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hat der Freistaat in der aktuellen Fassung seiner Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Kommunen verpflichtet, örtliche Alkoholkonsumverbote „auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte“ auszusprechen. Aus diesem Grund hat die Stadt Bamberg auch diesbezüglich eine entsprechende Festlegung getroffen.

In der Allgemeinverfügung werden als öffentliche Flächen in der Innenstadt, an denen der Alkoholkonsum verboten ist, die gleichen Bereiche definiert, für die bisher wie künftig schon die Maskenpflicht gilt (siehe Plan). Die neue Allgemeinverfügung ist am 1. Februar in Kraft getreten und gilt zunächst bis einschließlich 14. Februar 2021.



Termine einfach per Mausklick

Online-Terminvereinbarungen für Zulassungsstelle und Führerscheinstelle / weitere Dienststellen sollen in Kürze folgen

Stadt & Bürger. Die Vereinbarung eines Termins bei der Kfz-Zulassungsstelle und der Führerscheinstelle der Stadt Bamberg in der Moosstraße wird jetzt deutlich vereinfacht: Ab sofort können Bamberger Bürgerinnen und Bürger Termine einfach und bequem rund um die Uhr online vereinbaren.

Und so funktioniert es:

1. Seite www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung aufrufen
2. Anliegen auswählen (z. B. „Zulassung“)
3. Datum und gewünschtes Zeitfenster anklicken (nur freie Zeiten sind anwählbar)
4. Eigene Kontaktdaten angeben
5. Datenschutzerklärung anklicken
6. Es erscheint eine Buchungsbestätigung
7. Terminbestätigung geht per Mail ein

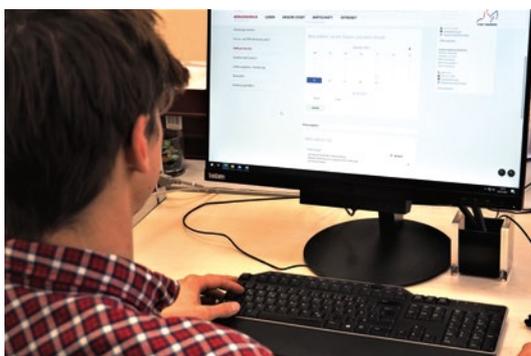


Foto: Pressestelle / Stefien Schützwahl

Einen „kleinen, aber wichtigen Schritt auf dem Weg zur digitalen Stadtverwaltung“, nennt Dr. Stefan Goller, Referent für Wirtschaft und Digitalisierung, die Freischaltung der neuen Internet-Tools zur Terminvereinbarung. „Ein bürgerfreundliches Rathaus muss auch ein digitales Rathaus sein“, bekräftigt Oberbürgermeister Andreas Starke. Das sei gerade in der Coronapandemie deutlich geworden.

Freilich soll es dabei nicht bleiben. Weitere besonders publikums-intensive Ämter sollen in Kürze folgen. So wird als nächstes das Rathaus am ZOB mit dem Einwohnermelde- und Passwesen, sowie der Infothek Online-Terminvereinbarung anbieten.

**BAMBERG
KREPELT DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung**



Alterzbischof Dr. Karl Braun

„Es geht darum, dass wir das Verantwortungsbewusstsein unserer Mitmenschen wecken.“

Bahnausbau: Das größte Infrastrukturprojekt der Bamberger Geschichte

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren vom 8. Februar bis 22. März 2021

Infrastruktur. Wir schreiben das Jahr 2031: Bis Jahresende wird der viergleisige Bahnausbau durch das Stadtgebiet Bamberg abgeschlossen sein. Dann enden die über ein Jahrzehnt währenden Bauarbeiten entlang der etwa 8,5 Kilometer langen Bahnstrecke zwischen den Gemeinden Strullendorf und Hallstadt. Und damit – abgesehen von Restarbeiten im Umfeld der Gleisanlagen – eines der umfangreichsten Großprojekte der Deutschen Bahn, der Ausbau des 515 Kilometer langen Streckenkorridors zwischen Nürnberg und Berlin. Für die Weiterbestadt ist es das größte Infrastrukturprojekt ihrer über tausendjährigen Geschichte.

Aber zurück zur Gegenwart, denn soweit sind die Vorstellungen der Projektverantwortlichen der DB Netz AG noch nicht umgesetzt. Was jetzt zunächst ansteht, ist ein wichtiger Etappenschritt auf dem Weg zum tatsächlichen Baubeginn, der – so die Bahnplanner – ab 2023 folgen soll. Der Reihe nach: Am Montag, 8. Februar, startet die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der Bahn. Bis zum 8. März besteht dann die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne und Einzelmaßnahmen. Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Institutionen und Organisationen haben so die Gelegenheit, Bedenken zu äußern und Einfluss zu nehmen – digital und analog. Dabei geht es sowohl um maximalen Schutz der Anwohner als auch um Landschafts- und Artenschutz sowie eine stadtverträgliche Ausgestaltung und Durchführung des Jahrhundertprojektes.



Foto: Baureferat

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt – der Planfeststellungsabschnitt 22 zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) entlang der Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld – wurde bereits im Jahr 1994 eingeleitet. 1996 und 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 1. und 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt, jeweils ohne einen Beschluss zu erlassen. Gegenstand der vorliegenden 3. Änderung sind im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg, wobei der Spurplan insgesamt angepasst wurde. Damit sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahrstrecke bis zu 230 km/h möglich. Ferner

wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße und Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zur neuen „Abstell- und Behandlungsanlage Nordost“ (ehem. „Bahnbetriebswerk“), die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Hausbahnsteig Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf (Bereich „Gleisdreieck“) oder der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung.

25 Ordner mit Erläuterungen und Plänen
Die Planunterlagen enthalten u. a. den Erläuterungsbericht, Übersichts- und Grunderwerbspläne, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen sowie zur Bahntrasse und Unterlagen zu Ingenieurbauwerken. Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geben u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie mit Plänen zu Konfliktschwerpunkten, der Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich Bestands-, Konflikt- sowie Maßnahmenplan, der Artenschutzfachbeitrag oder die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen Auskunft. Letzteres weist Übersichten zu Lärmschutzwänden

sowie Gebäuden mit Anspruch auf passiven Schallschutz aus. Weiterhin gibt es Unterlagen zu Entwässerung, Baustellenerschließung und -transportwegen sowie Brandschutzkonzepten.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 8. Februar bis 8. März 2021. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 22. März 2021 schriftlich Einwendungen** erheben. Einwendungen können an Regierung von Oberfranken per Post oder elektronisch, auch mit einfacher E-Mail, unter Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de vorgebracht werden. Dabei muss der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennbar sein. Entschieden wird hierüber nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg. Alle Einzelheiten →

BAMBERG KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung



Rudolf Grafberger

„Ich wünsche mir, dass wir in der Gesellschaft etwas früher zu einer Normalität kommen.“

Einzelmaßnahmen. Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Institutionen und Organisationen haben so die Gelegenheit, Bedenken zu äußern und Einfluss zu nehmen – digital und analog. Dabei geht es sowohl um maximalen Schutz der Anwohner als auch um Landschafts- und Artenschutz sowie eine stadtverträgliche Ausgestaltung und Durchführung des Jahrhundertprojektes.

wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße und Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zur neuen „Abstell- und Behandlungsanlage Nordost“ (ehem. „Bahnbetriebswerk“), die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Hausbahnsteig Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung

Öffentlichkeitsbeteiligung – wie, wann, wo?

- **Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 8. Februar bis 8. März 2021**
- **digitale Veröffentlichung** auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als Anhörungsbehörde unter www.reg-ofr.de/pfa22
- **Möglichkeit zur allgemeinen – analogen – Einsicht** in die insgesamt 25 Ordner mit Erläuterungen und Plänen im Baureferat der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr)
Hinweis: Vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Tel. 0951 87-1125, Mail: claus.reinhardt@stadt.bamberg.de), auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie wird hingewiesen
- **die Abgabefrist für Einwendungen endet am 22. März 2021**
- Einwendungen schriftlich an: Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
- oder elektronisch, auch mit einfacher E-Mail, unter **Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de**

ten rund um das Beteiligungsverfahren sind in der Amtlichen Bekanntmachung ausführlich beschrieben, die auf den Seiten 15 und 16 in diesem Rathaus Journal sowie im Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 29.01.2021 zu finden ist.

Wesentliche Projektziele für den beabsichtigten „Umbau Knoten Bamberg“

- Bau zweier zusätzlicher Gleise unmittelbar neben der bestehenden Strecke zur Beseitigung des bestehenden Engpasses unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrszuwachses im Schienenpersonenverkehr und im Schienengüterverkehr zur Schaffung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene,
- Erhöhung der Strecken- höchstgeschwindigkeit auf 230 km/h zur Erzielung von Reisezeitersparnissen im Schienenpersonenverkehr durch die Beschleunigung der bereits in Betrieb befindlichen Strecke Nürnberg - Erfurt als Voraussetzung für einen deutschlandweiten Taktverkehr,
- Errichtung von Gleisen für 740 m lange Züge zur Auslastungssteigerung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienensektors,
- Erneuerung von Bahnanlagen und Bauwerken zur dauerhaften Aufrechterhaltung eines sicheren Bahnbetriebs.

Nachfolgend auszugsweise einige der wesentlichsten Aspekte der Ausbauplanung der DB Netz AG:

- Alle **Eisenbahn- und Straßenüberführungen** müssen verbreitert werden, um die zusätzlichen zwei Gleise des Streckenausbaus aufzunehmen. Dort, wo Straßen gekreuzt werden, sind in den meisten Fällen die lichten Weiten und lichten Höhen zu vergrößern, um den heutigen Anforderungen des motorisierten Individualverkehrs gerecht zu werden. In allen Fällen ist ein **Ersatzneubau** vorgesehen, die Bestandsbauwerke mit den vorhandene Grundwasserwannen werden im Zuge der Gesamtmaßnahme vollständig abgebrochen

und erneuert.

- Im Zuge des Vorhabens sind **Maßnahmen zum Schall- und Umweltschutz** eingeordnet, um alle geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Menschen, der Flora sowie der Fauna einzuhalten.
- Der **Bahnübergang „Anrufschranke“** (Gleisdreieck bzw. Übergang zur Nordflur) wird durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt, da bei Geschwindigkeiten größer 160 km/h Bahnübergänge nicht zulässig sind. Der **Bahnübergang Feld-**



Foto: Baureferat

weg (Zugang von der Coburger Straße in das Gleisdreieck) wird durch eine Straßenüberführung ersetzt, da durch die Umgestaltung der Gleisanlagen ein Bahnübergang aus technischen und konstruktiven Gründen nicht mehr angeordnet werden kann.

- Im Zuge des Vorhabens werden zum Beispiel **Wirtschaftswege** zum Erhalt vorhandener Wegebeziehungen sowie zur **Schaffung von Rettungszugängen** im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzes hergestellt.
- Im Zuge des Vorhabens werden **temporäre Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustellenzufahrten** eingerichtet, um die notwendige Baudurchführung sowie Bauzeit auf das unumgängliche Mindestmaß hinsichtlich der Belastung für die Bevölkerung und die Umwelt zu reduzieren.
- Die vorgenannten Maßnahmen führen zur **Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen** und dem **Rückbau bestehender Hochbauten**.
- Die Ergebnisse der **landschaftspflegerischen Begleitplanung** sind in der

Unterlage 12 dokumentiert. Die **landschaftspflegerischen Maßnahmen** werden Bestandteil der abschnittswisen Planfeststellung.

- Mit der Fortführung des Planfeststellungsverfahrens durch die 3. Planänderung wurde auch die **Umweltverträglichkeitsstudie** in der Unterlage 11 fortgeschrieben.
- Die Ausbaustrecke durchquert das südlich von Bamberg gelegene **Wasserschutzgebiet**. Für **Trinkwassergewinnungsanlagen** besteht ein besonde-

res Schutzbedürfnis bezüglich des genutzten Grundwassers und der Brunnen.

- Die **Entwässerung des Bahnkörpers** außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgt durch Versickerung und in Teilen in das öffentliche Kanalnetz.
- Augenfälligstes Bauwerk ist offensichtlich das so genannte **„Eisenbahnüberführung Kreuzungsbauwerk“** im Bereich des Gleisdreieckes. Zur Herstellung einer höhenfreien Eisenbahnkreuzung zwischen den Strecken von und nach Hof und Rottendorf/Würzburg wird ein neues Trogbauwerk mit einer Gesamtlänge von rund 857 Meter gebaut.
- Zum **Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Schienenverkehrslärm** sind aktive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, die durch eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 15) ermittelt wurden.
- Außenliegende Lärmschutzwände haben eine Höhe von 2,0 bis 3,5 m über Schienenoberkante bei einem Regelabstand von mindestens 3,80 m von der Gleisachse des außenliegenden Gleis-

ses. Innenliegende, mittige **Lärmschutzwände** haben in der Regel eine Höhe von 3,0 – 4,0m. Zu Gestaltungsfragen wird ein eigener **„Gestaltungswettbewerb Lärmschutzwände“** durchgeführt.

- Mit den **aktiven Schallschutzmaßnahmen** werden ca. 80 Prozent der Immissionskonflikte am Tag sowie ca. 67 Prozent der Konflikte in der Nacht gelöst. Für verbleibende Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte besteht ein Anspruch auf passiven **Schallschutz** dem Grunde nach an ca. 3.330 Wohneinheiten.
- Mit dem Vorhaben werden umfangreich Flächen in Anspruch genommen, die sich im öffentlichen oder privaten Eigentum befinden. Der Umfang der **Flächeninanspruchnahme** ist in Unterlage 5 (Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne) dargestellt.
- Der geplante **Streckenausbau erfolgt unter Aufrechterhaltung des Betriebes** auf der hochfrequentierten Strecke. Daher ist eine schienengebundene Baustellenlogistik nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Zur Sicherstellung der Materialtransporte ist eine straßengebundene Erschließung der Baustelle erforderlich. Die **Herstellung von Baustraßen** in einem traßennahen Bereich erfolgt aus dem öffentlichen Straßennetz.
- Die Baumaßnahme wird aus betrieblichen und bautechnischen Gründen in mehreren **Bauphasen** durchgeführt. Zudem wird eine zeitliche Staffelung der Bauarbeiten an kreuzenden öffentlichen Straßen vorgenommen, um die Beeinträchtigungen für den motorisierten Verkehr, Rad- sowie Fußgängerverkehr so gering wie möglich zu halten.
- Für die Herstellung der Ingenieurbauwerke (Straßenüberführungen und Eisenbahnüberführungen) werden Sperrungen des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird gemeinsam mit den zuständigen Straßenbaulastträgern ein **Straßensperr- und Umleitungskonzept** erarbeitet und vereinbart.

Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg – Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22);

Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg – Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;

3. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg – Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den Streckenausbau im Planfeststellungsabschnitt 22 wurde bisher nicht erlassen.

Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Für das 1. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Auch für das 2. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Für zwischenzeitlich in diesem Abschnitt realisierte Einzelmaßnahmen wurde das Baurecht auf Grundlage gesonderter Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) geschaffen.

Mit dem hier vorliegenden 3. Planänderungsverfahren wird die Planfeststellung weitergeführt. Inhalt des Verfahrens sind die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technische, gesetzliche, wirtschaftliche und räumliche Änderungen im Planfeststellungsabschnitt 22.

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahrgeleise bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf und der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung. Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen beinhaltet.

Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVPG (in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen

nach § 6 UVPG anzuhören.

Die Planunterlagen zum 3. Planänderungsverfahren enthalten u. a. einen Erläuterungsbericht, eine Spurplanskizze vom Bahnhof Bamberg im bestehenden und im geplanten Zustand, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitte und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG enthalten u. a.

- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und Plänen zu den Konfliktschwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
- den landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
- den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
- die Natura 2000-Vorprüfung in der Planunterlage 14,
- die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen / elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,
- die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich des Erläuterungsberichts

und der dazugehörigen wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, wasserrechtlicher Fachbeitrag in der Planunterlage Nr. 16,

- die Unterlagen zur Entwässerung und wasserrechtliche Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,
- die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
- die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
- die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,
- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der DB Netz AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden.

Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die Auslegung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) erfolgt ersatzweise durch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter

<https://www.reg-ofr.de/pfazz>



→ in der Zeit **von Montag, 8. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 8. März 2021**, gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Nr. 19, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die mit § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG angeordnete Auslegung ersetzt.

Die Planunterlagen (zum bisherigen Planfeststellungsverfahren und zum 3. Planänderungsverfahren) mit Zeichnungen, Lageplänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Nr. 19, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG zusätzlich in der Zeit

von Montag, 8. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 8. März 2021,

im Baureferat der Stadt Bamberg, Zi. 1 (Anmeldung) bzw. Besprechungspavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten: telefonisch unter 0951 87-1125 bzw. per E-Mail an claus.reinhardt@stadt.bamberg.de. Als Voraussetzung zur Einsichtnahme wird auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie hingewiesen.

Seit Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 8. Februar bis einschließlich 22. März 2021**, bei der Stadt Bamberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird ausgeschlossen, da innerhalb der

Erklärungsfrist (8. Februar bis einschl. 22. März 2021) eine Entgegennahme der Niederschrift wegen der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde, § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 PlanSiG.

Einwendungen können daher schriftlich und elektronisch, auch mit einfacher E-Mail, unter der Adresse Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsführer erhalten auf ihre Einwendungen keine Eingangsbestätigung oder schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, welche auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls

können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG, § 5 Abs. 1 PlanSiG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt, § 17 VwVfG. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Regierungsamtblatt der Regierung von Oberfranken sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen.

Eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Stadt Bamberg

29.01.2021

Amtsblatt der Stadt Bamberg

In dieser Ausgabe des Rathaus Journals haben wir nochmals die amtlichen Bekanntmachungen aus dem neuen „Amtsblatt der Stadt Bamberg“ veröffentlicht.

Das neue Amtsblatt, das ausschließlich Bekanntmachungen und Ausschreibungen enthält, erscheint wie bisher das Rathaus Journal alle 14 Tage freitags. Es ist digital unter www.stadt.bamberg.de/amsblatt abrufbar und kann im Mail-Abo sowie als Druckexemplar bezogen werden (Anfrage an presse@stadt.bamberg.de). Gedruckte Exemplare sind kostenlos im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz erhältlich.

Bekanntmachung Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch **spätestens am 19. Juli 2021 bis 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 236 Bamberg lauten wie folgt:

Briefanschrift:
Kreiswahlleiter
Stadtverwaltung Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Haus- und Paketanschrift:
Kreiswahlleiter
Rathaus am ZOB
Wahlamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am

21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift:
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift:
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG)

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem →

→ Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei

ist und

- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG

vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den

Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich.

Stadt Bamberg, Wahlamt,
Promenadestr. 2a, Raum 1.17,
Telefon 0951 87- 11 95,
Telefax 0951 87-19 79,
E-Mail: wahlen@stadt.bamberg.de

Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen angefordert werden.

Bamberg, 20.01.2021

Der Kreiswahlleiter

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 14.10.2020 den Bebauungsplan Nr. G 5 G als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Gaustadter Hauptstraße 101 und 103 sowie Fischerhof 2 – EDEKA – Markt Gaustadt, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 14.10.2020, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 14.10.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. G 5 G rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im

Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,

ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 13.01.2021

STADT BAMBERG

Erneute **Bekanntmachung** Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2006. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „AG“ – „Sand“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 21.06.2006 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im

umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird festgesetzt.

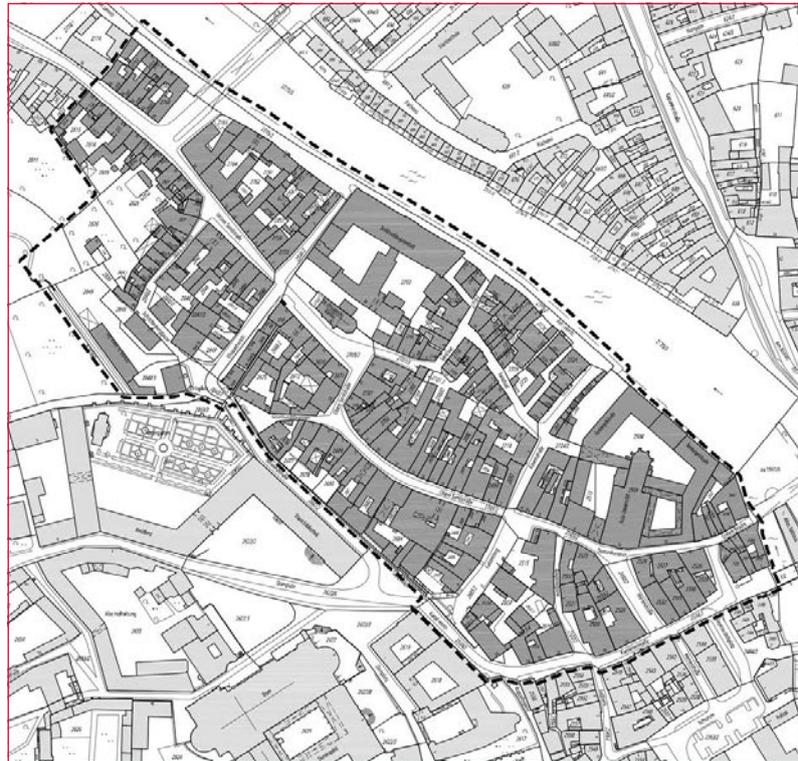
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.

Diese Satzung war bereits am 14.07.2006 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Amtsblatt) Nr. 15/2006 bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.07.2006 in Kraft.

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 21.01.2021
STADT BAMBERG

Erneute **Bekanntmachung** Erweiterung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ um das Anwesen Untere Sandstraße 30

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bamberg am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2006, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr. 15 vom 14.07.2006

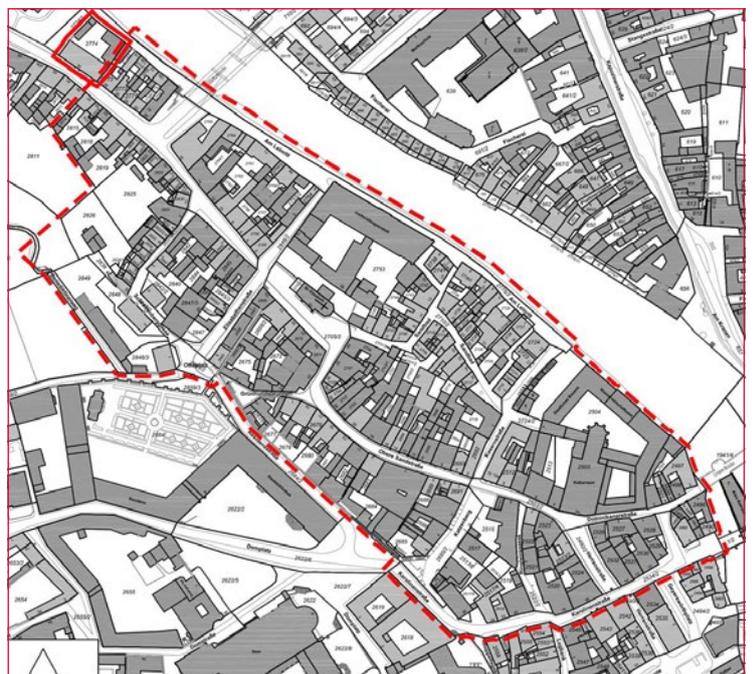
wird wie folgt ergänzt:

Die in § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes aufgeführten Flurnummern werden ergänzt um die Flurnummer 2774 der Gemarkung Bamberg. Der als Anlage beigefügte Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 15.01.2019 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

Diese Satzung war bereits am 12.04.2019 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Amtsblatt) Nr. 7/2019 bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht. →



→ Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 12.04.2019 in Kraft.

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag

bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis

3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 20.01.2021
STADT BAMBERG

Erneute **Bekanntmachung** Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet

werden. Das insgesamt ca. 40,6 ha umfassende Gebiet wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2009 hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“.

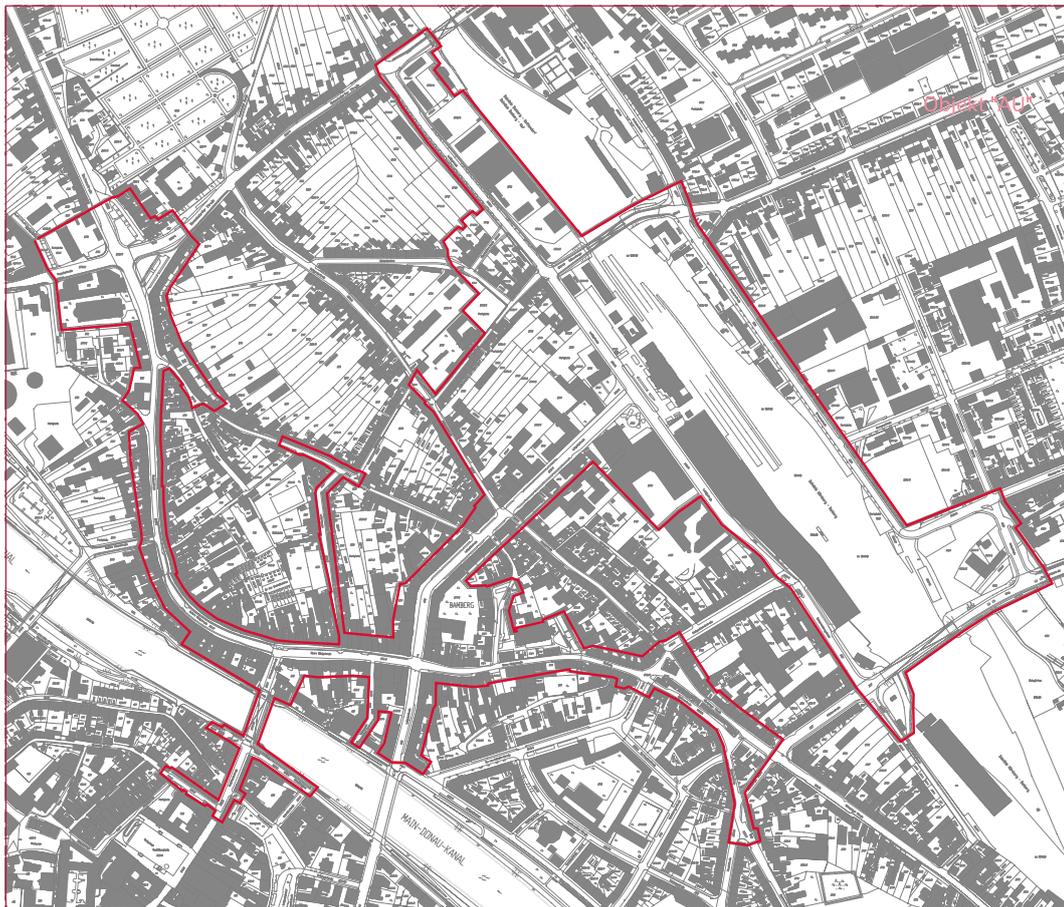
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22.07.2009 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet besteht im Einzelnen aus folgenden Grundstücken bzw. Teilen von Grundstücken der Gemarkung Bamberg:

Kettenbrücke
375, 375/5, 375/6, 393/2, 398/2, 402/2, 402/4, 444/2, 548/2, 568, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 794/2, 795, 796, 797, 798, 798/1,

799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 812, 813, 814, 816/2, 816/3, 807, 808, 808/1, 810, 810/2, 810/3, 817, 818, 819, 819/2, 822, 822/2, 823/2, 823/3, 824, 824/4, 824/5, 824/6, 825/3, 825/4, 825/8, 825/9, 825/10, 825/11, 825/12, 825/13, 825/14, 826, 828, 829, 830, 832, 834, 836, 836/2, 838, 840, 842, 843, 844, 845, 845/2, 846, 847, 847/2, 848, 849, 853, 862, 863, 864, 864/2, 864/3, 865, 866, 866/1, 867, 867/2, 867/3, 868/1, 868/2, 868/3, 870/1, 870/2, 871/1, 871/2, 872, 873, 873/1, 874, 875, 876, 876/2, 876/3, 877/1, 878, 879, 879/1, 882, 882/2, 883, 884, 885, 886, 887, 891, 892, 894, 895, 896, 897, 991, 991/1, 993, 999, 1000, 1002, 1004, 1006, 1010, 1026, 1028, 1028/2, 1029/3, 1029/4, 1030, 1030/1, 1034, 1036, 1037, 1039, 1041, 1043, 1045, 1047, 1050, 1051, 1053/2, 1056/1, 1058, 1061, 1062, 1065/3, 1073/2, 1076, 1078, 1102/1, 1102/2, 1104, 1106, 1108, 1108/2, 1110, 1110/1, 1110/2, 1111,

1111/2, 1111/3, 1112, 1113/2, 1117/2, 1121, 1122, 1122/3, 1122/4, 1124, 1125, 1125/2, 1125/4, 1125/5, 1126, 1128, 1129, 1131, 1132, 1134, 1136, 1138, 1138/2, 1140, 1144, 1145, 1186, 1189, 1217/2, 1219/2, 1227, 1229, 1231, 1232, 1233, 1233/2, 1233/3, 1244, 1248, 1248/2, 1249, 1266, 1268, 1270, 1287, 1287/2, 1288, 1295, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1333, 1334, 1334/2, 1334/3, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1344, 1346, 1346/3, 1348, 1348/1, 1349/1, 1350, 1350/1, 1350/2, 1352, 1352/2, 1353, 1353/2, 1353/3, 1354, 1355, 1356, 1357, 1357/2, 1357/3, 1358, 1358/2, 1358/4, 1358/5, 1358/6, 1358/7, 1358/8, 1358/9, 1358/10, 1358/11, 1358/12, 1358/13, 1358/14, 1359/2, 1360/2, 1360/3, 1373/2, 1374, 1374/2, 1375, 1375/2, 1376, 1376/2, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1381/1, 1383, 1383/1, 1384, 1384/1, 1385, 1392, 1399, 1400, 1400/2, 1400/3, 1401, 1401/2, 1403, 1403/3, 1403/4, 1403/5, 1403/6, 1406, 1406/3, 1408, 1410, 1410/2, 1467/17, 1468/2, 1481, 1482, 1482/2, 1485, 1487, 1488, 1491/3, 1491/4, 1499, 1500, 1500/2, 1500/3, 1501, 1505/2, 1505/3, 1508, 1509, 1509/2, 1515, 1516, 1517, 1534/4, 1534/5, 1718/3, 1719, 1721, 1721/2, 1721/3, 1722, 1723, 1723/2, 1728, 1738, 1785/2, 1789/2, 1809/2, 1811, 1813, 1815, 1816, 1816/2, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1821/2, 1821/3, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1840/4, 1841/3, 3117/2, 3117/3, 4491, 4921, 4923, 4923/2, 4924, 4924/1, 4924/2, 4924/3, 4944, 5069/3, 5128, 5130, 5131, 5131/3, 5133/1, 5134/6, 5135, 5135/3, 5136, 5136/2, 5136/4, 5137, 5137/2, 5138, 5138/1, 5140/10, 5140/14, 5140/19, 5140/20, 5140/24, 5140/25, 5140/26, 5140/28, 5140/31, 5140/32, 5140/33, 5140/35, 5140/36, 5140/39, 5140/41, 5140/42, 5140/43, 5140/44, 5140/48, 5140/49, 5140/5, 5140/50, 5140/51, 5140/53, 5140/54, 5140/55, 5140/56, 5153, 5219/2, 5668/5, 5700, 5700/1, 5700/2, 5700/3, 5712/3, 5725/2, 5732, 5732/2, 5733, 5733/1, 5734, 5734/2, 5735/1, 5735/2, 5744, 5745, 5746, 5747/1, 5748, 5759, 5759/3, 5759/4, 5759/5, 5968/4, 6844, 6844/8

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen der Satzung



anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird festgesetzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

Diese Satzung war bereits am 14.08.2009 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Amtsblatt) Nr.17/2009 bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4

BauGB rückwirkend zum 14.08.2009 in Kraft.

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der

dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 21.01.2021

STADT BAMBERG

Erneute Bekanntmachung Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 30.06.2010 folgende:

SATZUNG

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr. 17 vom 14.08.2009 wird wie folgt geändert: Die in § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes aufgeführten Flurnummern werden ergänzt um die Flurnummern 1116/2, 1116/6, 1117 und 1117/2 der Gemarkung Bamberg. Der als Anlage beigefügte Plan des Stadtplanungsamtes vom 23.06.2010 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

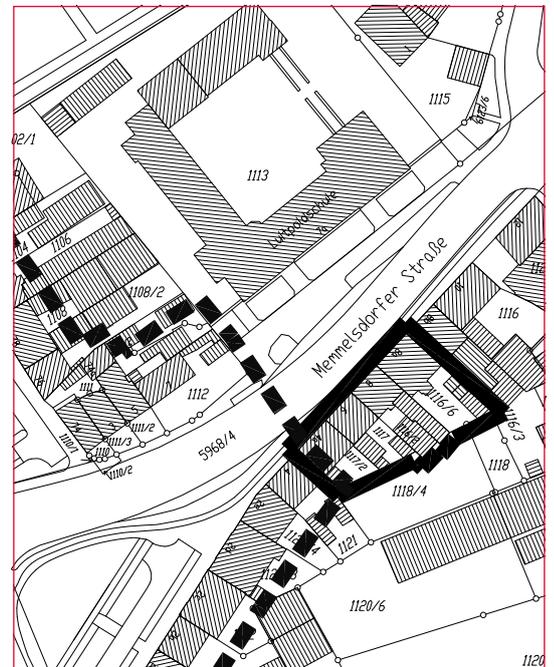
Diese Satzung war bereits am 30.07.2010 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Amtsblatt) Nr.16/2010

bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft. Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend



gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 20.01.2021

STADT BAMBERG

Bekanntmachung Satzung der Stadt Bamberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (AFS vom 20. Januar 2021)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außer

1. in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten im Sinne der BauNVO
2. im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB

1 H, mindestens jedoch 3 m (H = Wandhöhe im Sinne der BayBO). Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen oder anderen Abstandsflächensat-

zungen festgesetzte Abstandsregeln bleiben unberührt. Ist in Bebauungsplänen festgesetzt, dass die Abstandsflächen-Regelungen der BayBO einzuhalten sind, so gelten die Regelungen der hier vorliegenden Satzung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 28.01.2021

STADT BAMBERG

Öffentliche **Bekanntmachung** einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Krohn
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 87-1669
Fax 0951 87-1914
Az.: 617/19

Vorhaben

Erweiterung der Mansardwohnungen in das II.DG, Errichtung von zwei Schleppgauben und einer Loggia

Grundstücke

Bamberg, Pfeuferstr. 10
Gemarkung Bamberg,
Flurstück-Nr. 3191/12

Bauherr

Ziegler Rudolf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser

Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen – Ausnahmen – Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
 - 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:
 - Wohnnutzung in der 4. Geschossebene

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

Die **Stadt Bamberg** bietet zum 01.09.2022 eine

Ausbildung zum/zur Verwaltungswirt/in (m/w/d)

(vormals Beamtenanwärter/in für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst)



- I. Die Bewerber/innen müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen, das am 05. Juli 2021 durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses in Bamberg abgehalten wird. Da die Auswahlprüfung Wettbewerbscharakter hat, ist für die Einstellung die Reihenfolge der Platzziffern entscheidend, die sich aus dem Gesamtergebnis ergibt, das die Teilnehmer/innen im Auswahlverfahren erzielen. Zusätzlich wird bei der Stadt Bamberg ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch das Bestehen der Auswahlprüfung nicht begründet.
- II. Die Auswahlprüfung ist eine schriftliche Prüfung, mit der zum einen die deutsche Sprache getestet wird, zum anderen die Kenntnisse in den Bereichen Erdkunde, Geschichte, Wirtschaft und Recht. Darüber hinaus werden die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zeitgeschichtliche Ereignisse in Kultur und Politik abgefragt. Die zur Auswahlprüfung zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig vor der Prüfung durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses in München unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes verständigt. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.
- III. Zulassungsvoraussetzung
 - Deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zum Zeitpunkt der Einstellung.
 - Mindestens qualifizierender Abschluss der Haupt- oder Mittelschule, mittlerer Schulabschluss oder höherwertiger Schulabschluss bzw. einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bis zum 01.09.2022.
 - Für die Teilnahme muss man zum Einstellungszeitpunkt grundsätzlich unter 45 Jahre alt sein.
- IV. Den **Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren** erhalten Sie nach erfolgreicher Registrierung im Online-Bewerbungsportal unter www.stadt.bamberg.de/stellenangebote automatisch per E-Mail zugeschickt. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an ausbildung@stadt.bamberg.de, wir senden Ihnen den Antrag dann gerne gesondert zu. Er ist bis **05. Mai 2021** dem **Personal- und Organisationsamt der Stadt Bamberg, Postfach 11 03 23, 96031 Bamberg** zu übermitteln.

Von der Übersendung Ihrer kompletten Bewerbungsunterlagen bitten wir derzeit abzusehen. Wir werden diese erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse von den Bewerber/innen der engeren Wahl anfordern.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen ist Susanne Sennefelder (Tel. 0951 87-4040, E-Mail: ausbildung@stadt.bamberg.de).

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau- und Denkmalschutzrechts zum 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die **Stadt Bamberg** sucht für das Kämmereiamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)
Anlagenbuchhaltung und Versicherungswesen**



Die Stadt Bamberg ist nicht nur Ihre potenzielle Arbeitgeberin, sondern auch Oberzentrum im Regierungsbezirk Oberfranken, dynamischer Wirtschaftsstandort, Städtereiseziel sowie innovative, lebenswerte und florierende Weltkulturerbestadt mit rund 77.000 Einwohnern und über 13.000 Studierenden. Mit rund 1.300 Beschäftigten verstehen wir uns als moderne, dienstleistungsorientierte und bürgerfreundliche Verwaltung.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Aufbau, Führung und Abstimmung der Anlagenbuchhaltung
- Anwendung der einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften
- Bearbeitung des Versicherungswesens

Wir erwarten von Ihnen

- eine dem Aufgabengebiet entsprechende kaufmännische Ausbildung, z. B. als IHK-Bilanzbuchhalter/in (m/w/d), die Qualifikation für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen bzw. einen erfolgreich absolvierten Beschäftigtenlehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation als Beschäftigte/r (m/w/d)
- Fachwissen im Handels- und Steuerrecht
- gute Kenntnisse sowie praktische Erfahrung in der Anlagenbuchhaltung
- Erfahrung in der Anwendung der KommHV-Kameralistik wäre wünschenswert

Wir bieten Ihnen

- einen sicheren Arbeitsplatz und eine familienfreundliche und mitarbeiterorientierte Ausgestaltung Ihres Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses in unterschiedlichen Lebenssituationen
- flexible Arbeitszeiten durch Gleitzeit- und individuelle Arbeitszeitmodelle
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine attraktive betriebliche Altersvorsorge
- ein vergünstigtes VGN-FirmenAbo bzw. kostenloses P+R Ticket

Die Beschäftigung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikation in Vollzeit im Beamtenverhältnis bzw. nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Für aufgabenbezogene Informationen steht Ihnen Frau Geisel unter der Telefonnummer 0951 87-1301 gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis **spätestens 14.02.2021**.

Impressum

Rathaus Journal

Informationen der Stadt Bamberg

Herausgeber Stadt Bamberg

Redaktion Pressestelle der Stadt Bamberg
Tel. 0951 87-1037 · Fax 0951 87-1960
presse@stadt.bamberg.de

Konzept · Grafikdesign

· Steffen Schützwohl
Pressestelle der Stadt Bamberg

· Wolf Hartmann
mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg

Druck · Weiterverarbeitung
mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg
Gutenbergstraße 1 · 96050 Bamberg
Tel. 0951 188-254

Anzeigenverkauf

Luise Wiechert
Tel. 0951 201030
lw@stadtmarketing-bamberg.de

Anzeigenschluss

Montag vor Erscheinungstermin

Abo-Service Mediengruppe Oberfranken –
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Tel. 0951 188-199

Auflage 17.300 Stück

Erscheinungsweise 11 Ausgaben (2021)
als Beilage im Fränkischen Tag
Ausgabe A (nur im Stadtgebiet)

Jahresabonnement 20,- Euro

Gerichtsstand Bamberg

Für die Herstellung dieses Amtsblattes wird Recycling-Papier verwendet.

Notrufnummern

- Polizei** 110
- Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt** 112
- Giftnotruf** 089 19240
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst** 116 117

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

- Vermittlung** 87-0
- Infothek (allgemeine Auskünfte)** 87-0
- Bürgeranfragen und Beschwerden** 87-1138
- Fax** 87-1964
- E-Mail** stadtverwaltung@stadt.bamberg.de
- Internet** www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Seit dem 11. Januar sind das Bürgerrathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann wegen Umbauarbeiten am Haupteingang weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Bis auf weiteres sind für alle persönlichen Termine in den Rathäusern vorherige Terminvereinbarungen erforderlich. Diese können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Es wird gebeten, den Termin soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951 87-0 weiter. Die wichtigsten Kontaktadressen sind unter www.stadt.bamberg.de aufgeführt.

Köpfe für Kultur



Mit der Spendenaktion „Köpfe für Kultur“ sollen möglichst unbürokratisch Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden. Sie können direkt für diese Aktion spenden, die Bankverbindung lautet:

IBAN: DE71 7705 0000 0000 0057 77
Verwendungszweck: Köpfe für Kultur



Weitere Informationen unter:

www.koepfe-fuer-kultur.de